

Parkplatzbewirtschaftung an Schulen

Vorlage Nr. 0899/V 15 vom 07.02.2014

Hier: Beantwortung der Vorschläge und Ergänzungsfragen aus der Sitzung des ASU vom 13.03.2014

1. Die Vorlage 0899/V15 wurde in der o. g. Sitzung nicht zur Abstimmung gebracht. Die Fraktionen wurden gebeten, noch zu klärende Fragen vorzutragen.

Die eingegangenen Vorschläge und Fragen wurden aufgenommen und werden wie folgt beantwortet:

2. **Vorschläge der WBG** (eingegangen mit Schreiben vom 20.03.2014):

- 2.1. **Vorschlag: Eine Parkraumbewirtschaftung wird grundsätzlich nur auf dem zur Schule gehörenden Gelände durchgeführt.**

Stellungnahme: Die Vorlage 0899/V15 geht bereits von genau diesem Sachverhalt aus (siehe dort Sach- und Rechtslage, Punkt 2. Sachverhalt).

- 2.2. **Vorschlag: Eine besondere Herrichtung des Geländes ist nicht erforderlich. (Siehe städtischer Parkplatz an der Breite Str.)**

Stellungnahme: Die Vorlage 0899/V15 sieht dies ebenfalls nicht vor.

- 2.3. **Vorschlag: Die Kennzeichnung des Parkplatzes ist durch Aufstellen von Schildern (Parkplatz für Lehrerinnen /Lehrern) ausreichend.**

Stellungnahme: Die Aufstellung der Poller am Schiller-Gymnasium geht darauf zurück, dass die Beschilderung nicht ausreichend war. Wobei in diesem Fall sicher auch eine Rolle spielt, dass die Parkplatzflächen direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Aber auch aus weniger zentralen Bereichen (z. B. an der Bruchschule oder der Erlenschule) sind durch Schulleitung und Schulhausmeister mehrfach Probleme mit Fremdparkern gemeldet worden, obwohl dort bereits eine sinngemäße Beschilderung vorhanden ist.

- 2.4. **Vorschlag: Wenn die Möglichkeit besteht, ist der Parkplatz durch eine Absperrschranke oder durch ein anderes Hindernis zu sichern. Ansonsten sind Schilder aufzustellen, die auf eine Privatfläche hinweisen.**

Stellungnahme: Die Möglichkeit zur Aufstellung besteht an nahezu allen Parkplatzflächen.

Die Vorlage 0899/V15 stellt die Nachteile einer Ausrüstung mit Schrankenanlagen dar (siehe dort unter Punkt 2.5 den Abschnitt „Bedenken der anderen Städte“ sowie unter Punkt 3. den Abschnitt „Sicherheit“).

- 2.5. **Vorschlag: Ein Winterdienst ist nicht erforderlich (siehe städtischer Parkplatz an der**

Breite Straße).

Stellungnahme: Dies entspricht dem Beschlussvorschlag der Vorlage 0899/V15.

- 2.6. **Vorschlag: Das Benutzen der Parkplätze ist nur den Lehrerinnen/Lehrern zu gestatten, die eine Parkgebühr entrichtet haben. Alle anderen Lehrerinnen/Lehrer der Schule sind zu belehren, dass für sie das Parken untersagt ist**

Stellungnahme: Diese Gestattung ist zivilrechtlicher Natur. Die damit - im Gegensatz zum öffentlichen Recht – verbundenen Schwierigkeiten der Durchsetzung von Verboten und Sanktionen sind in der Vorlage 0899/V15 dargestellt.

- 2.7. **Vorschlag: Für Hausmeister ist ein Parkplatz kostenlos freizuhalten.**

Stellungnahme: Dies entspricht dem Beschlussvorschlag der Vorlage 0899/V15.

- 2.8. **Vorschlag: Die Parkausweise, Plaketten, sind durch die jeweilige Schulverwaltung auszugeben. Event. kann auch eine zentrale Ausgabe erfolgen.**

Stellungnahme: Die Ausgabe von Parkberechtigungen und Vereinnahmung der Entgelte verursacht – egal an welcher Stelle – Verwaltungsaufwand. Ob die Aufgabe gegen den Willen der Schulleitungen diesen übertragen werden kann, ist fraglich. Der Einsatz von Schulhausmeistern für Verwaltungsaufgaben ist auf der Grundlage des heutigen Aufgabenspektrums und geltenden Tarifrechts kritisch zu sehen.

- 2.9. **Vorschlag: Der Parkausweis, Plakette, ist beim Parken sichtbar im PKW auszulegen**

Stellungnahme: Diese Maßnahme ist grundsätzlich eher symbolischer Natur, um eine – rechtlich unverbindliche – sog. soziale Kontrolle zu ermöglichen. Eine ordnungsrechtliche Kontrolle kann aus – bereits in der Vorlage 0899/V15 dargestellten – rechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Die privatrechtliche Durchsetzung von Verboten und Sanktionen ist mit hohem Aufwand und Kosten (z. B. für das Abschleppen) verbunden.

- 2.10. **Vorschlag: Eine Vermietung an schulfremde Dritte ist nicht vorzunehmen.**

Stellungnahme: Dies entspricht dem Beschlussvorschlag der Vorlage 0899/V15 und der Erläuterung unter Punkt 3., Abschnitt „Organisation“.

- 2.11. **Nachbemerkung am Schluss des Schreibens: Da es sich aber um eine private Grundstücksfläche handelt, können Zuwiderhandlungen nach zivilem Recht geahndet werden.**

Stellungnahme: Diese Rechtslage stellt gegenüber dem öffentlichen Recht eine deutlich schwächere Position dar. Im Falle des Abschleppens ist die Stadt privater Auftraggeber und zunächst als Besteller der Leistung auch zur Übernahme der Kosten verpflichtet, um diese dann auf dem zivilrechtlichen (nötigenfalls Klage-) Wege zurückzufordern. Eine Festsetzung des Fahrzeugs z. B. durch Parkkrallen könnte den Tatbestand der Nötigung

erfüllen. Soweit das Falschparken als Hausfriedensbruch gewertet wird, müsste auch dieser zunächst so benannt werden und ggf. ein Titel gegen den Falschparker erwirkt werden.

Diese Darstellung der Ahndungsmöglichkeiten und deren Konsequenzen ist nur umrisshaft und nicht abschließend.

3. Fragen der SPD (eingegangen per E-Mail am 17.03.2014):

3.1. Frage: Wie hoch wären die Ausgaben bei Verzicht auf Sperrvorrichtungen u. ä. und Unterhaltung derselben?

Antwort: Entsprechend dem Vorschlag der WBG unter Punkt 2.3. dieser Verfügung empfiehlt auch die Verwaltung – im Falle des Verzichts auf Absperrungen – eine Beschilderung der Parkflächen. Als Schätzung kann von durchschnittlich zwei Schildern pro Standort ausgegangen werden. Grob gerundet sollte man insgesamt **60 Schilder bei Stückkosten von 200 € (Material- und Arbeitskosten inklusive Fundament), also zusammen 12.000 €** zu Grunde legen.

3.2. Frage: Welche Einnahmensituation ergäbe sich bei einem ortsüblichen Mietzins für einen privaten, nicht überdachten, Stellplatz im Umfeld der jeweiligen Schule über 12 Monate? Anders als bei einem Anwohnerparkausweis hat hier der Mieter einen bestimmten Stellplatz sicher.

Antwort: Nachforschungen haben keinen Anhaltspunkt ergeben, dass es für diese Art von Parkflächen einen erkennbaren Markt im Stadtgebiet gibt. Auch nach Auskunft eines in Witten altansässigen Immobilienmaklers sei in Witten die Vermietung solcher Stellplätze nur im Zusammenhang mit Mietwohnungen üblich. Hier würden regelmäßig Mietzinsen zwischen 15 € und 25 € pro Stellplatz und Monat gefordert.

Hilfsweise wurden zwei große Wittener Industrieunternehmen befragt, die großflächige zugangskontrollierte und nicht überdachte Parkflächen für Ihre Mitarbeiter vorhalten. Beide Unternehmen stellen dem Personal die Parkflächen jedoch kostenfrei zur Verfügung.

Zum Vergleich wurde außerdem ein in der Wittener Innenstadt ansässiges Unternehmen befragt, das dort eine Tiefgarage betreibt. Hier werden 55 € monatlich für einen zugangskontrollierten Stellplatz berechnet.

Wenn also 55 € für einen überdachten und mit Zugangsregelung gesicherten Parkplatz verlangt werden, muss der Mietzins für die hier zu bewertenden Parkplätze an Schulen (die je nach Örtlichkeit auch nicht rund um die Uhr zur Verfügung stehen) deutlich niedriger angesetzt werden. Der Mittelwert der üblichen Miete bei Parkplätzen, die zu Wohnungen gehören, bietet hier einen einigermaßen vertretbaren Anhaltspunkt. Hier wären also **20 € pro Monat** anzusetzen, was zunächst **240 € Euro pro (Schul-) Jahr** ergeben würde.

In der vorherigen umfangreichen Befragung der anderen Gemeinden (im Vorfeld des

Entwurfs der Vorlage 0899/V15) wurde ermittelt, dass bei Parkplätzen an Schulen in der Regel 10 Monate angesetzt werden, um Ferienzeiten angemessen zu berücksichtigen. Dies würde also – dem Vorbild der anderen Städte folgend – letztlich nur zu Mieteinnahmen von 200 € pro (Schul-) Jahr führen.

3.3. **Frage: Wie wird die Einnahmesituation bei einer Ausschreibung der Parkraumbewirtschaftung von der Verwaltung eingeschätzt?**

Antwort: Hier kann direkt auf die Erfahrungen der Stadt Köln zurückgegriffen werden. Dort haben nur wegen des erheblichen Umfangs der geplanten Bewirtschaftung an rund 300 Schulstandorten (im Vergleich zu rund 400 Parkplätzen in Witten) einige private Parkflächenbetreiber Interesse bekundet, an einer Ausschreibung teilzunehmen.

Ein solches Interesse ist in Witten daher ohnehin unwahrscheinlich.

Selbst wenn ein solches Interesse bestehen würde, so müsste sicherlich ein nicht unerheblicher Anteil der (unter Punkt 3.2 dieser Verfügung prognostizierten) Einnahmen für die Bezahlung der privaten Dienstleistung aufgewendet werden und die bei der Stadt Witten verbleibenden Einnahmen deutlich schmälern.

3.4. **Stößt die Abwicklung der Vermietung über das Schulpersonal, z.B. Schulhausmeister, auch an Wittener Schulen auf Widerstand?**

Antwort: Der Einsatz von Schulhausmeistern für Verwaltungsaufgaben ist auf der Grundlage des geltenden Tarifrechts kritisch zu sehen. Bei Änderungen des Aufgabenbereichs sind außerdem die Regelungen über die Mitbestimmung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zu beachten.

Bei einer Übertragung der Aufgabe auf die Schulsekretärinnen müssten die Arbeitszeiten entsprechend aufgestockt werden.

Eine Kontrolle der Parkplätze durch städtisches (Schul-) Personal vor Ort stellt ein erhebliches Konfliktpotential zwischen äußerem (städtischen) und innerem Schulbetrieb dar.

4. **Resümee**

Nach Abwägung aller Aspekte wird empfohlen, die Parkplatzflächen an den Wittener Schulen nicht zu bewirtschaften.

In Vertretung

Dr. Bradtke